

Bundesteilhabegesetz – Bleibt alles anders?

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 12.01.2017 -

Zum Jahresende ist die lang erwartete Reform der Eingliederungshilfe verabschiedet worden. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) bringen von 2017 an nach und nach viele Änderungen für Eingliederungshilfeeinrichtungen. Die Aufhebung der Trennung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen, Änderungen im Vertragsrecht, der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen sind nur einige davon. Viele Neuerungen werden Einrichtungsträger vor enorme Herausforderungen stellen.

Obwohl die Gesetze noch vor dem 01.01.2017 verkündet worden sind, treten viele Regelungen erst in den nächsten Jahren in Kraft. Ab 2017 müssen Einrichtungen daran denken, sich erweiterte Führungszeugnisse von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen zu lassen. Das gilt sowohl vor Neueinstellungen als auch in regelmäßigen Abständen für die Stammbesellschaft. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen bestimmter Straftaten dürfen Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige nicht im Kontakt mit Leistungsberechtigten eingesetzt werden.

Zum 01.01.2018 wird im nächsten Schritt insbesondere das neue Vertragsrecht und damit die Schiedsfähigkeit auch der Leistungsvereinbarung eingeführt. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle verlängert sich auf drei Monate und der Gesetzgeber eröffnet Kostenträgern die Möglichkeit, Vergütungen bei Pflichtverletzungen des Leistungserbringers zu kürzen. Auch Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind nun gesetzlich vorgesehen und befähigen die Kostenträger, von 2018 an entsprechende Prüfungen durchzuführen.

Ab dem Jahr 2020 gelten dann folgende Änderungen: Erstmals erfolgt eine Trennung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen. Das erfordert neue Vergütungsstrukturen. Die pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen wird sich ab diesem Zeitpunkt leider nicht mehr nur auf stationäre Einrichtungen beziehen. Sie wird auf alle Wohnformen für Menschen mit Behinderungen erweitert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) anwendbar ist und in denen der Gesamtumfang der Betreuung einer vollstationären Versorgung entspricht. Das wird vor allem ambulante Wohnprojekte für Menschen mit erheblichem Betreuungs- und Pflegeaufwand treffen.

Träger sollten sich daher frühzeitig mit den Änderungen durch das BTHG, das PSG III und das RBEG auseinandersetzen und die Auswirkungen auf ihre Einrichtungen prüfen. Gern unterstützen und beraten wir Sie dabei, die Folgen der Neuregelungen für Ihre Einrichtungen zu bewerten und zu gegebener Zeit die erforderlichen Umsetzungsschritte einzuleiten.